

SATZUNG

der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung des Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung).

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers sowie der Lage und der Beschaffenheit der Anlage auf dem Grundstück berechnet und festgesetzt.

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) aus Hauskläranlagen | 72,99 €/m ³ |
| b) aus abflusslosen Gruben | 24,08 €/m ³ |
| c) Behandlungskosten für die Reinigung von Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben (ohne Transport) | 5,43 €/m ³ |
| d) Gebühren für eine schuldhaft verursachte vergebliche Anfahrt | 20,00 €/m ³ |

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage auf Anzeige des Gebührenpflichtigen oder auf Anordnung der Gemeinde außer Betrieb genommen wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 25.05.1989, zuletzt geändert durch die Satzung zur 8. Änderung vom 18.11.2008, tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Carlos Brunkhorst
Bürgermeister